

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2024	Verkündet am 11. Dezember 2024	Nr. 306
------	--------------------------------	---------

Änderung der Satzung der Zahnärztekammer Bremen

Vom 4. Juni 2024

Aufgrund der §§ 4 und 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. März 2024 (Brem.GBl. S. 117) geändert worden ist, hat die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Bremen am 4. Juni 2024 folgende Änderung der Satzung der Zahnärztekammer Bremen beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Zahnärztekammer Bremen vom 10. Mai 2004 (Brem.ABl. S. 619), zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 2. Dezember 2020 (Brem.ABl. S. 895), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a) werden nach den Wörtern „die Berufsordnung,“ die Wörter „die Beitragsordnung,“ und nach den Wörtern die Schlichtungsordnung,“ die Wörter „die Reise- und Sitzungskostenordnung“ eingefügt.
- b) In Buchstabe b) werden die Wörter „des Jahresbeitrages“ durch die Wörter „der Mitgliedsbeiträge der einzelnen Beitragsgruppen“ ersetzt.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Davon ausgenommen sind Zahnärzte oder Zahnärztinnen, die sich im Beschäftigungsverbot oder im Mutterschutz befinden.“
- b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
„Zahnärzte, die als Doppelapprobierte oder Doppelmitglieder auch einer anderen Kammer angehören, zahlen 55% ihrer jeweiligen Beitragsgruppe.“

- c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:
„7. Vertretungszahnärzte, deren einmalige Vertretungszeit drei zusammenhängende Wochen nicht übersteigt oder Zahnärzte, deren Tätigkeit 20 Monatsstunden nicht übersteigt (nicht in Verbindung mit Nummer 6)“.
2. In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Doppelapprobierte Zahnärzte“ durch die Wörter „Doppelapprobierte und Doppelmitglieder“ ersetzt.
3. § 17 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Das Mitglied reicht der Zahnärztekammer begründete Anträge auf Teilzahlungen, Stundungen, Beitragsjahresausgleich über Erlass schriftlich ein. Über sie entscheidet die Geschäftsstelle.“

Artikel 2

Die Änderung der Satzung der Zahnärztekammer Bremen tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Bremen, den 10.10.2024

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz